

Anlage 2

Vereinbarung über Leistungen für Umzüge

von oder nach Deutschland

auf dem Seeweg

(inkl. Zypern und Malta, ohne USA und Kanada)

1. Art der Umzüge

- (1) Nach Maßgabe der Vereinbarung für Auslandsumzüge führt das Unternehmen Umzüge für Umziehende (s. § 1 der Vereinbarung) aus deren Wohnung in Deutschland auf dem Seeweg bis zum Eingangshafen in Übersee (inklusive Zypern und Malta) oder vom Eingangshafen in Deutschland zur neuen Wohnung in Deutschland durch. Hiervon ausgeschlossen sind Umzüge von und nach den USA und von und nach Kanada.

- (2) Umzüge sind:
 - a) Vollumzüge nach § 6 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV): Beförderung der Wohnungseinrichtung und sonstiger beweglicher Gegenstände in angemessenem Umfang, sofern sie in einem 20'-, 40'-Standard-Container oder High Cube Container transportiert werden können (= Umzugsgut),

 - b) Teilumzüge: Beförderung von Umzugsgut in gewichtsmäßiger Begrenzung nach § 26 AUV,

 - c) Beförderung von Personenkraftfahrzeugen und Motorrädern nach Maßgabe des AA bzw. BMVg.

- (3) Personenkraftfahrzeuge, Motorräder und sonstige bewegliche Gegenstände in angemessenem Umfang sind grundsätzlich zusammen mit dem übrigen Umzugsgut zu befördern.
Die Volumina sind getrennt auszuweisen.

- (4) Umzugsgut von Angehörigen, die nicht zu den gemäß § 2 Abs. 1 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) sowie § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören, und sonstiges Frachtgut können nur auf eigene Rechnung des/der Umziehenden befördert werden. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen. Die

abrechnende Stelle kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des/der Umziehenden Ausnahmen zulassen.

2. Abwicklung der Umzüge

Bei Umzügen auf dem Seeweg gem. § 1 Abs. 1 dieser Anlage obliegt dem Unternehmen die Durchführung des Umzuges unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

- (1) Bei Überseeumzügen hat das Unternehmen seinem Angebot zwei Seefrachtangebote (Grundrate zzgl. Zuschlägen) vom Ausgangshafen bis zum Eingangshafen oder Terminal mit Bestätigung durch die jeweiligen Reedereien beizufügen. Die abrechnende Stelle teilt dem/der Umziehenden mit, welche Seefrachtgrundrate und welche an die Reederei zu zahlenden Zuschläge erstattungsfähig sind.
- (2) Das für den Seetransport bestimmte Umzugsgut ist vom Unternehmen seefest zu verpacken und in Container der beauftragten Reederei zu verladen. Bei den nach Gewicht eingeschränkten Teilumzügen (§ 26 AUV) verwendet das Unternehmen den für einen Seetransport geeigneten und wirtschaftlich günstigsten Transportbehälter, z. B. Liftvan oder den nach Maß und Gewicht günstigsten Container der Reederei, der von der abrechnenden Stelle als erstattungsfähig festgestellt worden ist.
- (3) Die Container dürfen ausschließlich zum Transport von Umzugsgut und Personenkraftfahrzeugen von Bundeswehrangehörigen und Angehörigen des Auswärtigen Amtes mit entsprechender Zusage der UKV genutzt werden, Zuladungen sind kenntlich zu machen.
- (4) Die Container der Reederei sind vom Unternehmen anzufordern und während der Zuführungs-/ Weiterleitungstransporte nach Abstimmung mit der Reederei zu nutzen, wobei die vorgegebenen Nutzungszeiten einzuhalten sind.

- (5) Bei Überschreitung der vorgegebenen Nutzungszeit werden Containerstandgelder, sogenannte "Detention Charges" berechnet. Diese Gebühren bezahlt das Unternehmen. Es ist berechtigt, diese Kosten gegenüber demjenigen geltend zu machen, der die Überschreitung der Nutzungszeit zu vertreten hat. Ist die Verzögerung eindeutig auf Beförderungshindernisse, die weder das Unternehmen noch der Umziehende zu vertreten haben, zurückzuführen, werden die dadurch bedingten "Detention Charges" von Amts wegen gegen Abtretung der Ansprüche gegen den Verursacher der Verzögerung erstattet. Die Beweislast trägt das Unternehmen. Bei Verzögerungen aufgrund von Naturkatastrophen trägt das Unternehmen die Kosten.

Unter der Voraussetzung, dass weder der Spediteur noch der Umziehende Verzögerungen / Abweichungen zu verantworten haben, werden erstattet:

- **Fehlfrachten**, wenn sie von einem Containertrucker oder von der Bahn in Rechnung gestellt wurden (Nachweis ist vorzulegen)
- **Detention Charges** für einen Zeitraum von bis zu 3 Werktagen zusätzlich zur freien Frist (Samstag und nicht bundeseinheitliche Feiertage zählen nicht als Werktag) nach Freigabe der Sendung im Hafen
- **Demurrage** für einen Zeitraum von bis zu 3 Werktagen zusätzliche zur freien Frist (Samstag und nicht bundeseinheitliche Feiertage zählen nicht als Werktag) nach Freigabe der Sendung im Hafen

Gründe für weder vom Spediteur noch vom Umziehenden zu verantwortende Verzögerungen / Abweichungen sind z.B.

- zu kurzfristig erhaltende Informationen über von der „estimated time of arrival“ (ETA) abweichende „actual time of arrival“ (ATA) seitens der Reedereien,
- nicht vom Spediteur vom Umziehenden zu vertretende Verzögerungen bei der Freigabe einer Sendung durch den Zoll.

- (6) Die Container sind unter Berücksichtigung der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kürzesten Wegstrecke zwischen der Wohnung des/ der Umziehenden und dem von der Reederei vorgegebenen Seehafen/Hafen zu versenden. Dies gilt auch für Personenkraftfahrzeuge, die außerhalb des Containers befördert und zugestellt werden. Davon abweichende Leistungen sind dem/ der Umziehenden gesondert in Rechnung zu stellen. Sollte ein

Container am neuen Wohnort wegen fehlenden Wohnraums oder aus anderen Gründen nicht sogleich entladen werden können, hat das Unternehmen die wirtschaftlichste und sparsamste Möglichkeit zu nutzen (Überlagernahme oder längere Nutzung der Container). Der/die Umziehende ist darauf hinzuweisen, dass Mehrkosten aus von ihm zu vertretenden Gründen zu seinen Lasten gehen.

- (7) Das Umzugsgut ist nach Vorgabe der Reederei zu verschiffen.
- (8) Das Umzugsgut ist im Konnossement als „Household effects for personnel of the German Ministry of Foreign Affairs“ bzw. „Household effects for German military personnel“ zu bezeichnen.
- (9) Die vom Unternehmen in Rechnung gestellte Seefracht ist zu belegen. Die Seefrachtrechnung und der Seefrachtbrief sind der Rechnung beizufügen. Liegen die genannten Nachweise vor, wird die Seefracht in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch im Rahmen des preisgünstigsten Angebots von der abrechnenden Stelle bezahlt.
- (10) Bei Durchfrachten bis zum Containerterminal am Bestimmungsort ist ein Durchfrachtkonnossement auszustellen.
- (11) Zur Ermittlung des Ladungsumfangs des Umzugsgutes verpflichtet sich das Unternehmen, bei ausgehenden Umzügen eine Umzugsliste mit entsprechenden Raumeinheiten zu erstellen (mit Angabe des Volumens in cbm bei Vollumzügen oder des Gewichts in kg bei nach § 26 AUV eingeschränkten Teilumzügen). Das AA und das BMVg sowie die abrechnende Stelle sind berechtigt, den Umfang des Umzugsgutes durch vereidigte Vermesser überprüfen zu lassen. In diesen Fällen ist das vom vereidigten Vermesser ermittelte Volumen oder bei eingeschränkten Teilumzügen das mit Wiegekarte festgestellte Gewicht für die Vertragspartner bindend, im Übrigen das im Seefrachtbrief eingetragene Volumen oder Gewicht. Ein festgestelltes Mehrvolumen wird nur berücksichtigt, wenn dieser Erwerb nach der Besichtigung und vor dem Einladen entstanden ist. Das Mehrvolumen ist mit einer ergänzenden Umzugsgutliste (ggf. mit Kaufnachweisen) zu belegen.

Bei eingehenden Umzügen ist bei offensichtlichen Abweichungen zwischen dem per Gewicht ermittelten Ladungsumfang und dem tatsächlichen Ladungsumfang das Volumen per Umzugsliste zu ermitteln.

- (12) Das festgelegte Gewicht oder Volumen bildet jeweils die Grundlage für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 4 dieser Anlage. Soweit Maße oder Gewichte umgerechnet werden, wird folgende Umrechnungsbasis vereinbart:

$$1 \text{ Kubikmeter} = 100 \text{ kg} / 220 \text{ lbs} = 10 \text{ Raumeinheiten}$$

Für Personenkraftfahrzeuge, Motorräder und Gegenstände mit vergleichbarem Aufwand (z.B. Wohnwagen, Boote, Kleinflugzeuge, ATV) sind die im Fahrzeugschein oder einem vergleichbaren Nachweis eingetragenen Maße und Leergewichte maßgebend. Das Personenkraftfahrzeug/Motorrad/etc. ist nach der Bezeichnung des Herstellers auszuweisen.

Die Abrechnung erfolgt hier nicht im Rahmen der Vor- und Nacharbeiten, sondern nach Verblocken und Verlaschen. Das grundsätzlich genehmigte Umzugsvolumen wird durch die sonstigen beweglichen Gegenstände nicht erhöht.

3. Leistungen des Unternehmens

- a) Vorarbeiten (bei Umzügen aus der Bundesrepublik Deutschland)
- Anliefern und Gestellen des gesamten notwendigen Packmaterials,
 - Demontage der Möbel und Abbau der sonstigen in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
 - seefestes Einpacken,
 - Beladen der Transportbehälter (Container bzw. LKW),
 - Zollabfertigung.
- b) Transport von Umzugsgut und ggf. PKW / Motorrad
zwischen der Wohnung und dem Seehafen/Hafen in der Bundesrepublik Deutschland und umgekehrt

c) Nacharbeiten (bei Umzügen in die Bundesrepublik Deutschland)

- Zollabfertigung
- Entladen der Transportbehälter,
- Montage und Aufstellen der Möbel sowie Wiederanschließen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- Auspacken und Einräumen,
- Abholen und ggf. Entsorgen des Packmaterials unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen.

d) Sonderleistungen

- Außenaufzug,
- außergewöhnliche Aufwendungen (z. B. schwieriger Be- und Entladeweg von mehr als 100 m zwischen Haustür und Transportfahrzeug, Ablieferungshindernisse),
- Kosten für das Einrichten von Halteverbotszonen oder das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen,
- Anfertigung von Liftvans (bei Containerversand nur, wenn dienstortbezogene Ausnahmegenehmigung des AA / BAWV vorliegt),
- Gebühren für einen vereidigten Vermesser gegen Beleg,
- Transport eines Klaviers,
- Transport eines Flügels,
- Einpassen der Arbeitsplatte aus Holz für Küchen
- Anfertigung und Entsorgung von Liftvans/Holzkisten
- SOLAS Konvention (**S**afety **o**f **L**ife at **S**ea)

e) Lager- und Unterstellkosten für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände

- Umfuhrkosten,
- Einlagerungsgebühr pro cbm,
- Auslagerungsgebühr pro cbm,
- Lagermiete pro cbm

f) Personenkraftfahrzeuge bzw. ein Motorrad oder ein anderer beweglicher Gegenstand mit vergleichbarem Aufwand

- Verladen in den Container (bei Umzügen aus der Bundesrepublik Deutschland),
- seefestes Verblocken im Container (bei Umzügen aus der Bundesrepublik Deutschland),
- Zollabfertigung,
- Ausladen aus dem Container (bei Umzügen in die Bundesrepublik Deutschland).

4. Entgelte

Das Unternehmen berechnet dem Umziehenden für die mit dem Umzug zusammenhängenden Leistungen folgende Entgelte:

Kosten im Inland von der Wohnung bis zu dem von der Reederei benannten Seehafen/Hafen (Vorlauf) oder umgekehrt (Nachlauf):

a) Kosten für Vorarbeiten gemäß Nr. 3 a)

- | | |
|---|---------|
| – pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen | 78,53 € |
| – pro 120 kg Umzugsgut (einschließlich Verpackung) bei Teilumzügen (abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht) | 97,89 € |
| – pro cbm Lagergut (bei Angehörigen der Bundeswehr) , für AA nur bei möglicher Auslagerung bei Rückkehr ins Inland (§ 10 Abs.4 AUV) | 46,26 € |

b) Transportkosten für das Umzugsgut und ggf. PKW / Motorrad gemäß Nr. 3b) nach beigefügter Tabelle (Anlage 4)

Fähr-, Brücken- und Tunnelkosten (inkl. Kosten für bis zu zwei Fahrer) gegen Beleg und Mautkosten, aber nur für den Weg zwischen altem und neuem Dienstort und zurück.

Die Erstattung der Straßenbenutzungsgebühren erfolgt bei Nutzung des Routenplaners „PTV Map & Guide“ ohne weitere Vorlage von Belegen. Belegpflicht besteht für den nicht vom Routenplaner erfassten Bereich bzw. bei Nutzung eines anderen Routenplaners.

c) Kosten für Nacharbeiten gemäß Nr. 3c)

| | |
|---|---------|
| – pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen | 52,70 € |
| – pro 120 kg Umzugsgut bei Teilumzügen (abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht) | 74,22 € |
| – pro cbm Lagergut | 36,57 € |

d) Sonderleistungen gemäß Nr. 3d)

| | |
|---|----------|
| – Pauschalbetrag für den Einsatz eines Außenaufzugs an der Be- oder Entladestelle mit Bestätigung des/der Umziehenden, | 177,49 € |
| – Pauschalbetrag für das Einrichten einer Halteverbotszone oder das Erteilen einer Ausnahmegenehmigung für eine Halteverbotszone an der Be- und Entladestelle mit Bestätigung des/der Umziehenden | 130,16 € |
| – Zuschlag pro cbm Umzugsgut für schwierige Be- oder Entladung (Zu- oder Abtrageweg über 100 m, Umladen in kleinere Transportfahrzeuge, Ablieferungshindernisse, Umladen bei kombinierten Land- und Seeumzug) | 8,28 € |
| – Anfertigung von Liftvans/Holzboxen pro cbm Umzugsgut (in anerkannten Ausnahmefällen) | 59,16 € |
| – Pauschalbetrag pro Umzug für die Entsorgung von Liftvans/Holzboxen | 161,35 € |
| – Zuschlag für den Transport eines Klaviers | 59,16 € |
| – Zuschlag für den Transport eines Flügels | 118,32 € |

| | |
|--|----------------------------|
| – Einpassen einer ggf. neuen Küchenarbeitsplatte aus Holz mit Ausschnitt für Herd und Spüle. Die Kosten für die Küchenarbeitsplatte trägt der/die Umziehende! | 82,82 € |
| – Pauschalbetrag für den Transport von Fahrzeugen und motorbetriebener Geräte, bis zu 50,80 € zusätzlich pro Container gegen Nachweis, wenn der Seefrachtspediteur diese Kosten in Rechnung gestellt hat | 150,59 € |
| – Pauschalbetrag für die elektronische Ausfuhranmeldung (Eigenanmeldung) 31,11 € und bei Fremdanmeldung 53,78 € pro Umzug | 32,27 € 53,78 € 32,27 € |
| – Pauschalbetrag für die summarische Eingangsanmeldung 32,27 € pro Umzug | 32,27 € |
| – SOLAS Konvention (S afety o f L ife at S ea) | 165,00 € |

Kosten für CPA-Umfuhr und Verwahrerwechsel werden nach Beleg erstattet.

e) Lager- und Unterstellkosten gemäß Nr. 3e)

| | |
|---|--------|
| – Transportkosten von Unterstellgut nach beigefügter Tabelle (Anlage 4) | |
| – Umfuhrkosten in ein Zwischenlager bei Angehörigen des Auswärtigen Amtes bis 100 km bei Umzügen mit Deutschlandbezug, bis 200 km bei Umzügen ohne Deutschlandbezug (Umzug Ausland – Ausland) nach beigefügter Tabelle (Anlage 4) | |
| – Einlagerungsgebühr pro cbm | 3,55 € |
| – Auslagerungsgebühr pro cbm | 3,55 € |
| – Lagermiete pro cbm/Monat (angefangene Monate werden tageweise abgerechnet) | 4,73 € |

f) Transportkosten je PKW bzw. für ein Motorrad oder für einen anderen beweglichen Gegenstand mit vergleichbarem Aufwand gemäß Nr. 3f)

| | |
|--|----------|
| – Kosten für seefestes Verblocken und Beladen des Containers | 211,73 € |
| – Kosten für Entladen des Containers | 152,91 € |

5. Mit den unter Nr. 4 (a) bis (f) aufgeführten Preisen sind abgegolten:

- a) notwendige Leistungen für das Aufmachen und Versenden der Konnossemente, das Anfertigen und Versenden von Kopien, Kosten für Telekommunikation, Porto sowie andere kleine Kosten. Mehrere Sendungen in einem Container sind auf einem Konnossement (Sammelkonnossement) anzumelden und zu verschiffen,
- b) Kosten und Provisionen bzw. Kommissionen für Anlieferung bzw. Empfangnahme im Seehafen, Besorgung, Spedition usw., unabhängig von der tatsächlichen Verlade- oder Verschiffungsart,
- c) die vom Unternehmen vorzunehmenden Zollabfertigungsformalitäten und -handlungen im Inland einschließlich Sonderleistungen, z.B. von der Zollbehörde geforderte Maßnahmen wie Ein- und Ausladen des Umzugsgutes sowie in diesem Zusammenhang anfallende Kosten für Telekommunikation, Porto oder andere kleine Kosten Die Einfuhr des Umzugsgutes von Angehörigen des AA und der Bundeswehr ist grundsätzlich zoll- und steuerfrei, ggf. anfallende Eingangsabgaben und darauf entfallende Zollgebühren sind vom/von der Umziehenden zu tragen,
- d) Kosten für das Bestellen, Abholen und Rückführen des leeren Containers,
- e) Kosten für An- und Abfahrt des Personals des Unternehmens inkl. Spesen,
- f) Geschoßzuschläge, Zuschläge für Schwergüter, (z.B. Klaviere, Flügel, Tresore, Waffenschränke) und Sonstiges,
- g) Kosten für evtl. benötigte Fremdhandwerker und erforderliches Kleinmaterial für das Wiederanschießen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten

hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände (einschließlich Rundfunk- und Fernsehgeräten oder Videorecordern/DVD-Playern).

- h) Werden mehrere Umzüge zusammen durchgeführt, wird jeder Umzug einzeln nach cbm (Vollumzug) oder Gewicht (Teilumzug) für die jeweils kürzeste Entfernung zwischen den maßgeblichen Wohnungen (Nr. 2 Abs. 1) abgerechnet.

6. Aufwendungen, die auf Sonderwünsche des/der Umziehenden zurückzuführen sind, werden diesem grundsätzlich nicht erstattet.

Hierzu zählen insbesondere:

- Ab- bzw. Wiederaufbau von Gartenhäusern oder Saunen,
- Ab- und Wiederaufbau von Satellitenanlagen oder Heimelektronik,
- Entleeren oder Befüllen von Wasserbetten durch Fachfirmen, Entfernen bzw. Verlegen von Teppichböden,
- Aufhängen/Abhängen von Fenstervorhängen)
- Transport von Gegenständen, die in den Transportbehältern nicht transportiert werden können,
- Lagerkosten für Pflanzen,
- Kosten für zusätzliche Be- und Entladestellen,
- Lagerkosten für Umzugsgut, sofern der Umziehende oder das Unternehmen diese zu vertreten haben,
- Kosten für das Abholen und Lagern von Zukäufen,
- Lagerkosten für Personenkraftfahrzeuge, Motorräder, Boote, Wohnwagen oder Anhänger

Die abrechnende Stelle kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des/der Umziehenden Ausnahmen zulassen.